

**Hinweis:**

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Mai 2012, 25. Stück, Nr. 272

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. April 2017, 30. Stück, Nr. 401

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2025, 74. Stück, Nr. 653

**Gesamtfassung ab 01.10.2025**

Curriculum für das  
**Doktoratsstudium Rechtswissenschaften**  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

**§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften ist der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien (§ 54 Abs. 1 Z 6 UG 2002) zugeordnet.
- (2) Das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften dient der Heranbildung von Forscherinnen und Forschern und von exzellentem Nachwuchs für die Besetzung anderer gehobener beruflicher Positionen. Ausbildungsziel ist die Befähigung zu selbstständiger, methodisch einwandfreier wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es werden Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kerndisziplinen der Rechtswissenschaften, der verwandten relevanten Wissenschaften sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur erworben. Neben der Aneignung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient das Doktoratsstudium dem Erwerb von Qualifikationen wie der Fähigkeit zu vertiefter theoretischer Reflexion, zum selbstorganisierten Lernen, zum fachwissenschaftlichen Diskurs, zum interdisziplinären und internationalen Dialog, zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung eigenen Wissens. Absolventinnen und Absolventen erwerben das Verständnis des Berufsbildes einer selbstständigen Wissenschaftlerin und eines selbstständigen Wissenschaftlers im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld, Fertigkeiten zur Erstellung wissenschaftlicher Publikationen und darüber hinaus das Verständnis rechtsethisch relevanter Problembereiche und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Problemstellungen und Entwicklungen.
- (3) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften besteht u.a. in der Wahrnehmung der Forschung, der Entwicklung neuer und eigenständiger Lösungen rechtswissenschaftlicher Probleme sowie der Publikation und Präsentation der Erkenntnisse und Lösungsansätze. Als Tätigkeitsfelder kommen neben den klassischen Rechtsberufen eine Vielzahl weiterer hochqualifizierter Berufstätigkeiten in Frage, so etwa an der Universität, in außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen, im diplomatischen Dienst, in europäischen und internationalen Organisationen, in nationalen und internationalen Unternehmen sowie in politischen Schlüsselpositionen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften sind befähigt, komplexe rechtliche Probleme auf hohem Niveau und unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden einer einwandfreien, kreativen Lösung zuzuführen. Dies erfordert sowohl hervorragende Rechtskenntnisse als auch die Kompetenzen, diese praxisgerecht umzusetzen.

- (5) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften sind weiters befähigt, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Die Dauer des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

## **§ 3 Zulassung**

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Masterstudiums Wirtschaftsrecht oder des Masterstudiums „Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ an der Universität Innsbruck. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen vom Universitätsstudienleiter oder der Universitätsstudienleiterin zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als fachlich betreubar erachtet wurde.

## **§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern**

- (1) Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:
1. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 15
  2. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Teilungsziffer: 45

## **§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern**

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.

## § 6 Pflichtmodule

Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftlich-theoretische Kernkompetenzen</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>VO Rechtstheorie und Methodenlehre</b>	2	5
b.	<b>VO Rechtsvergleichung</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie der Rechtstheorie, Methodenlehre und der Rechtsvergleichung.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Juristische Schlüsselqualifikationen</b>	SSt	ECTS-AP
	Es sind zwei unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP wahlweise aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu absolvieren:		
a.	<b>PR Kommunikation, Präsentation, Argumentationstechnik</b>	2	2,5
b.	<b>VO Rechtsethik</b>	2	2,5
c.	<b>VO Fremde Rechtssprachen</b>	2	2,5
d.	<b>SE Gleichstellung und Gender</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schlüsselqualifikationen, die ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

3.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>VO aus einem Rechtsgebiet außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation</b>	2	5
b.	<b>SE aus einem Rechtsgebiet außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden auf hohem fachlichem Niveau über juristische Kenntnisse außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Publikationen in Form von Beiträgen in facheinschlägigen Zeitschriften selbst zu verfassen und das erworbene Wissen praxisgerecht in der beruflichen Bewährung umzusetzen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

4.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen im Rechtsgebiet der Dissertation</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>VO im Rechtsgebiet der Dissertation</b>	2	5
b.	<b>SE im Rechtsgebiet der Dissertation</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden, sowie über hervorragende wissenschaftliche und berufsbezogene Qualifikationen im Rechtsgebiet der Dissertation, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Publikationen in Form von Beiträgen in facheinschlägigen Zeitschriften selbst zu verfassen und das erworbene Wissen praxisgerecht in der beruflichen Bewährung umzusetzen.			
<b>Anmeldevoraussetzung/en:</b> keine			

5.	<b>Pflichtmodul: Rigorosum</b>	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungsseminar	-	5
	<b>Summe</b>	<b>-</b>	<b>5</b>
<b>Lernziel des Moduls:</b> Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation vor dem Hintergrund des Rechtsgebiets der Dissertation.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation			

## § 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium Rechtswissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 140 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die, anders als die Diplom- und Masterarbeit, dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002).
- (2) Das Thema der Dissertation ist den juristischen Fächern des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Masterstudiums Wirtschaftsrecht oder des Masterstudiums „Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ an der Universität Innsbruck zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Fällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe bescheidmäßig untersagen.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule erfolgt, ausgenommen im Hinblick auf die gemäß § 6 Z 5 zu erbringenden Leistungen, in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) bekannt zu geben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung im Pflichtmodul gemäß § 6 Z 5 hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen und/oder Prüfern, zu erfolgen.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ oder „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. April 2017, 30. Stück, Nr. 401, tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13.06.2025, 74. Stück Nr. 653 treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden